

Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Verrechnungspreise für Kleinwasserkraft sowie für sonstigen Ökostrom für das Kalenderjahr 2007 bestimmt werden. (Verrechnungspreis-Verordnung 2007)

Aufgrund des § 22b Abs 1 bis 3 Ökostromgesetz BGBl. I Nr. 149/2002 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/2006, wird verordnet:

§ 1. Der Verrechnungspreis für die Förderung von Kleinwasserkraft wird für das Jahr 2007 mit 6,47 Cent/kWh neu bestimmt.

§ 2. Der Verrechnungspreis für die Förderung von sonstigem Ökostrom wird für das Jahr 2007 mit 10,33 Cent/kWh neu bestimmt.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

Die Energie-Control Kommission

Der Vorsitzende

Dr. Schramm

Wien, 1. Jänner 2007

Erläuterungen

Allgemeines

Das Ökostromgesetz in der Fassung BGBl I Nr. 105/2006 sieht vor, dass Ökostrom aus gesetzlich definierten Kleinwasserkraftanlagen (Anlagen bis zu 10 MW Engpassleistung) und sonstigen Ökostromanlagen (Windkraft, Biomasse, Biogas, Photovoltaik uam) von der Ökostromabwicklungsstelle zu Preisen (Einspeisetarife) abzunehmen sind, die in Verordnungen festgelegt sind und den Ökostromanlagenbetreibern zu vergüten sind. Die Finanzierung dieser Aufwendungen erfolgt durch zwei Finanzierungskomponenten: durch das Zählpunktpauschale (§ 22a Ökostromgesetz) und durch die Verrechnungspreise (§ 22b).

Gemäß § 19 Abs 1 sind Stromhändler verpflichtet, die ihnen zugewiesene elektrische Energie zu kaufen und der Ökostromabwicklungsstelle das Entgelt jedenfalls in Höhe des Verrechnungspreises für sonstigen Ökostrom (§ 22b Abs 3) und des Verrechnungspreises für Strom aus Kleinwasserkraftanlagen (§ 22b Abs 2) monatlich zu entrichten. Die Energie-Control Kommission hat für die dem Kalenderjahr 2006 folgenden Jahre jährlich im Vorhinein durch Verordnung die Verrechnungspreise für Kleinwasserkraft und sonstigen Ökostrom festzulegen (§ 22b Abs 1), was mit der vorliegenden Verordnung für das Kalenderjahr 2007 erstmals erfolgt.

Im Rahmen dieser Finanzierungskomponenten sind neben den Aufwendungen für die Einspeisetarife (§ 21 Z1) noch folgende Aufwendungen abzudecken:

- Ausgleichsenergie (§ 21 Z3),
- administrativen/finanziellen Aufwendungen (§ 21 Z2)
- für die Technologiefördermittel der Länder (§ 22b Abs 6)
- Differenzbeträge der vorangegangenen Kalenderjahre (§ 22b Abs 4)

Unterstützungen und Investitionszuschüsse für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sind aus den Zählpunktpauschaleinnahmen zu finanzieren (§ 13 Abs 10), ebenso die Investitionszuschüsse für mittlere Wasserkraftanlagen (§ 13a Abs 1).

Die Aufwendungen für Kleinwasserkraft sind vollständig aus dem Verrechnungspreis für Kleinwasserkraft zu finanzieren (§ 22b Abs 2). Die Aufwendungen für sonstigen Ökostrom sind zum Teil aus dem Zählpunktpauschale (nach Abzug der Aufwendungen für Investitionszuschüsse für mittlere Wasserkraft und der Aufwendungen für neue, bestehende und modernisierte fossile Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen – § 13 Abs 10) zu finanzieren, die Restfinanzierung ist durch einen gesonderten Verrechnungspreis für sonstigen Ökostrom zu tragen (§ 22b Abs 3).

Die Energie-Control Kommission hat ein Gutachten über die Höhe der Verrechnungspreise für 2007 gemäß den Bestimmungen des Ökostromgesetzes in Auftrag gegeben, das zu folgenden Ergebnissen gelangt:

Verrechnungspreis 2007 für Kleinwasserkraft

Der Verrechnungspreis für Kleinwasserkraft ist gemäß § 22b Abs 2 Ökostromgesetz in einer solchen Höhe festzulegen, dass sämtliche Mehraufwendungen für Kleinwasserkraft abgedeckt sind. Die folgende Tabelle zeigt den aus dieser Vorgabe auf Grundlage der Prognosen 2007 abgeleiteten Verrechnungspreis für Kleinwasserkraft.

Tabelle 1: Verrechnungspreis 2007 für Kleinwasserkraft

Unterstützte Kleinwasserkraftmenge 2007	2.000	GWh
---	-------	-----

Aufwendungen		
Einspeisetarifvolumen	105,8	Mio. EUR
Differenzbetrag 2006	18,2	Mio. EUR
Ausgleichsenergie	4,0	Mio. EUR
Administrativ/finanzielle Aufwendungen	1,35	Mio. EUR
Summe Aufwendungen	129,35	Mio. EUR

Finanzierungserfordernis durch Verrechnungspreis	129,35	Mio. EUR
Verrechnungspreis 2007 pro kWh zugewiesener Kleinwasserkraftstrom	6,47	Cent/kWh

Die Aufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle für Kleinwasserkraft im Jahr 2007 werden (inklusive des Differenzbetrages 2006 in Höhe von EUR 18,2 Mio.) mit EUR 129,35 Mio. prognostiziert. Diese sind vollständig durch die Verrechnungspreiseinnahmen zu finanzieren, die die Stromhändler der

Ökostromabwicklungsstelle für den zugewiesenen Kleinwasserkraftstrom zu bezahlen haben. Für die für 2007 prognostizierte, von der Ökostromabwicklungsstelle abgenommene Kleinwasserkraftstrommenge im Ausmaß von 2.000 GWh ist daher ein Verrechnungspreis in Höhe von 6,47 Cent pro kWh Kleinwasserkraftstrom erforderlich, um die Aufwendungen von EUR 129,35 Mio. kostendeckend zu finanzieren.

Die Kostenbegrenzung gemäß Ökostromgesetz § 22b Abs 5 in Höhe von höchstens EUR 85 Mio. für die Unterstützung von Kleinwasserkraft wird mit den dargelegten Prognoseannahmen mit EUR 1,67 Mio. deutlich unterschritten.

Tabelle 2: Unterstützungsausmaß für Kleinwasserkraft – Prognose 2007

Unterstützte Kleinwasserkraftmenge 2007	2.000	GWh
Marktpreis § 20 Ökostromgesetz	5,474	Cent/kWh
Marktwert unterstützter Kleinwasserkraftstrom	- 109,48	Mio. EUR
Summe Aufwendungen (exklusive Differenzbetrag 2006)	111,15	Mio. EUR

Unterstützungsausmaß 2007 1,67 Mio. EUR

Dieses geringe Unterstützungsausmaß für Kleinwasserkraft hat seine Ursache darin, dass der auf 5,474 Cent/kWh stark angestiegene Marktpreis bereits knapp über dem durchschnittlichen Einspeisetarif für Kleinwasserkraft liegt (erstes Halbjahr 2006: 5,29 Cent/kWh). Rechnerisch ergibt sich trotzdem noch aufgrund der Ausgleichsenergieaufwendungen und der administrativen Aufwendungen das ausgewiesene geringe Unterstützungsausmaß.

Verrechnungspreis 2007 für sonstigen Ökostrom

Gemäß Ökostromgesetz § 22b Abs 3 ist der Verrechnungspreis für sonstigen Ökostrom in einer solchen Höhe festzulegen, dass sämtliche Mehraufwendungen für sonstigen Ökostrom unter Berücksichtigung der für sonstigen Ökostrom verbleibenden Einnahmen aus der Zählpunktpauschale (nach Abzug der Aufwendungen für mittlere Wasserkraft und fossile Kraft-Wärme-Kopplung) abgedeckt sind. Die folgende Tabelle zeigt den aus dieser Vorgabe auf Grundlage der Prognosen 2007 abgeleiteten Verrechnungspreis für sonstigen Ökostrom.

Dabei wurden Stellungnahmen zum Begutachtungsentwurf berücksichtigt, die anregen, die Zählpunktpauschaleinnahmen etwas höher anzusetzen als im Begutachtungsentwurf angenommen (5 % Abzug von allen bekannten Zählpunkten im Vergleich zu 10 % Abzug im Begutachtungsentwurf). Dadurch ergibt sich mit einem Verrechnungspreis in Höhe von 10,33 Cent/kWh ein etwas niedrigerer Verrechnungspreis als im Begutachtungsentwurf empfohlen (10,46 Cent/kWh).

Tabelle 3: Verrechnungspreis 2007 für sonstigen Ökostrom

Unterstützte Sonstige Ökostrommenge 2007	4.823	GWh
--	-------	-----

Aufwendungen		
Einspeisetarifvolumen	517,5	Mio. EUR
Ausgleichsenergie	24,0	Mio. EUR
Technologiefördermittel	7,0	Mio. EUR
Administrativ/finanzielle Aufwendungen	1,35	Mio. EUR
Summe Aufwendungen	549,85	Mio. EUR

Einnahmen			
Variante 5 %			
Zählpunktpauschale-Einnahmen verfügbar für Sonstiger Ökostrom	43,29	49,41	Mio. EUR
Deckungsbeiträge Länder für Biomasse-Kleinanlagen	2,0	2,0	Mio. EUR
Summe Einnahmen	45,29	51,41	Mio. EUR

Variante 10 % Abzug		Variante 5 % Abzug	
Finanzierungserfordernis durch Verrechnungspreis	504,56	498,44	Mio. EUR
Verrechnungspreis 2007 pro kWh zugewiesenem sonstigen Ökostrom	10,46	10,33	Cent/kWh

Die Aufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle für sonstigen Ökostrom im Jahr 2007 werden mit EUR 549,85 Mio. prognostiziert. Davon werden EUR 51,41 Mio. durch den für sonstigen Ökostrom verfügbaren Teil der Zählpunktpauschale-Einnahmen finanziert. Der Differenzbetrag in Höhe von EUR 498,44 Mio. ist durch den Verrechnungspreis zu finanzieren, den die Stromhändler der Ökostromabwicklungsstelle für den zugewiesenen sonstigen Ökostrom zu bezahlen haben. Für die für 2007 prognostizierte sonstige Ökostrommenge im Ausmaß von 4.823 GWh ist daher ein Verrechnungspreis in Höhe von 10,33 Cent pro kWh sonstiger Ökostrom erforderlich, um den Differenzbetrag von EUR 498,44 Mio. kostendeckend zu finanzieren.

Den Berechnungen wurde folgendes Ökostrom-Mengengerüst für 2007 (Prognosen) zugrunde gelegt:

Tabelle 4: Mengengerüst „sonstiger“ Ökostrom 2007 (Prognose) im Vergleich zu den Mengengerüsten 2005 (Ist-Werte) und 2006 (Prognosewert Gutachten 30.4.2005) sowie Kleinwasserkraft – Ohne zusätzlichen Mengen zufolge Gesetzesnovelle

	Ist-Daten Strommenge 2005 GWh	Prognosedaten Strommenge 2006 GWh	Prognosedaten Strommenge 2007 GWh	Ist-Daten Vergütung 2005 Mio EUR	Prognosedaten Vergütung 2006 Mio EUR	Prognosedaten Vergütung 2007 Mio EUR
Windkraft	1320	1680	1995	102,2	131,0	155,6
Biomasse fest inkl Abf	551	1365	1970	58,7	155,6	246,2
Biogas	219	300	490	29,2	40,5	68,6
Biomasse-flüssig	33	84	120	4,6	10,9	17,0
Photovoltaik	13	12	13	8,4	8,0	8,4
Anderer unterstützter Ökostrom	66	110	85	4,6	7,0	5,9
Summe Sonstiger Ökostrom	2202	3551	4673	207,7	353,0	501,8
Kleinwasserkraft	3558	4411	2000	162,4	196,7	110,0
Summe unterstützter Ökostrom	5760	7962	6673	370,1	549,7	611,8

Zusätzlich wird angenommen, dass 150 GWh durch weitere, neu bewilligte Ökostromanlagen im Jahr 2007 erzeugt werden, sodass sich folgende Gesamtmenen ergeben.

Tabelle 5: Unterstützte „Sonstige“ Ökostrommengen Prognose 2007 - Gesamt

GWh	
Ökostrommengen 2007 - Vor Gesetzes-Novelle 2006	4.673
Zusätzliche Ökostrommengen zufolge Gesetzes-Novelle 2006	150
Summe	4.823

Die Berechnung der Zählpunktpauschale-Einnahmen sowie ihre Zweckwidmung für Mittlere Wasserkraft, Kraft-Wärme-Kopplung und sonstigen Ökostrom ist in folgender Tabellen dargestellt.

Tabelle 6: Prognostizierte Einnahmen aus dem Zählpunktpauschale 2007

	Gesamt Anzahl der Zählpunkte Jahr 2004 (2005)	etwa 10 %Gekürzt Anzahl der Zählpunkte Rechenannahme 2007	5 %Gekürzt Variante	Zählpunktpauschale gemäß Gesetz EUR/ZP	Variante	
					nach 10 % Kürzung Zählpunktpauschal- Einnahmen Mio EUR	nach 5 % Kürzung Zählpunktpauschal- Einnahmen Mio EUR
Netzebene 3	210	190	200	15000	2.850.000	2.992.500
Netzebene 4	270	240	257	15000	3.600.000	3.847.500
Netzebene 5	5.343	4.800	5.076	3300	15.840.000	16.750.305
Netzebene 6	44.017	40.000	41.816	300	12.000.000	12.544.845
Netzebene 7	5.457.761	4.900.000	5.184.873	15	73.500.000	77.773.094
Summe	5.507.601	4.945.230	5.232.221		107.790.000	113.908.244

Tabelle 7: Zählpunktpauschaleinnahmen – Zweckwidmung für die verschiedenen Bereiche

	Variante	
	nach 10 % Kürzung	nach 5 % Kürzung
	Mio EUR	
Zählpunktpauschal-Einnahmen Gesamt 2007	107.790.000	113.908.244
minus Ausgaben für Kraft-Wärme-Kopplung	- 54.500.000	- 54.500.000
minus Ausgaben für mittlere Wasserkraft	- 10.000.000	- 10.000.000
Verfügbar für Sonstigen Ökostrom 2007	43.290.000	49.408.244

Mit der Ökostromgesetz-Novelle 2006 ist das Gesamtunterstützungsausmaß für sonstigen Ökostrom betragsmäßig nicht begrenzt, sondern lediglich das Unterstützungsausmaß für die zusätzlich neu errichteten (bzw. von der Ökostromabwicklungsstelle zusätzlich unter Vertrag genommenen) sonstigen Ökostromanlagen. Trotzdem wird in der folgenden Tabelle der Vollständigkeit halber auch das für 2007 prognostizierte Unterstützungsausmaß für sonstigen Ökostrom ausgewiesen.

Tabelle 8: Unterstützungsausmaß für sonstigen Ökostrom – Prognose 2007

Unterstützte sonstige Ökostrommenge 2007	4,823	GWh
Marktpreis § 20 Ökostromgesetz	5,474	Cent/kWh
Marktwert unterstützter sonstiger Ökostrom	- 264,01	Mio. EUR
Summe Aufwendungen (exklusive Deckungsbeiträge Länder)	547,85	Mio. EUR
Unterstützungsausmaß 2007	283,84	Mio. EUR

Den Aufwendungen in Höhe von EUR 547,85 Mio. (exklusive der EUR 2 Mio. Deckungsbeiträge der Länder, die bereits in den EUR 7 Mio. Technologiefördermittel berücksichtigt sind) steht mit der Marktpreisannahme gemäß Ökostromgesetz § 20 ein Marktwert in Höhe von EUR 264,01 Mio. für den von der Ökostromabwicklungsstelle im Jahr 2007 abgenommenen Ökostrom gegenüber. Daraus errechnet sich ein Unterstützungsausmaß in Höhe von EUR 283,84 Mio.